

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 19/07 BH

L 18 R 10/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 R 110/05 (SG Münster)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist im Hauptsacheverfahren streitig, ob dem Kläger das Recht auf eine Rente wegen Erwerbsminderung zusteht.
- 2 Der Kläger hatte im Juli 2004 formlos bei der Beklagten die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung beantragt. Das ihm von der Beklagten zugesandte Antragsformular füllte er nicht aus. Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil die für die Rentenbewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht hätten geklärt werden können (Bescheid vom 22.11.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.3.2005). Das Sozialgericht hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 10.1.2006). Zur Begründung ist ausgeführt worden, es lasse sich nicht feststellen, dass dem Kläger Rentenleistungen der Beklagten zustünden; denn er habe die ihn behandelnden Ärzte oder Psychologen nicht benannt und nicht von ihrer beruflichen Schweigepflicht entbunden. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Urteil vom 27.2.2007 die Berufung des Klägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung mit der Begründung zurückgewiesen, es lasse sich nicht feststellen, ob der Kläger iS des § 43 Abs 2 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch voll oder iS des Abs 2 Satz 2 aaO teilweise erwerbsgemindert sei. Er habe trotz mehrfacher Hinweise auf seine Mitwirkungspflicht und auf die Folgen fehlender Mitwirkung eine Untersuchung und Begutachtung durch den vom LSG beauftragten Sachverständigen ohne hinreichende Gründe abgelehnt.
- 3 Das Vorbringen des Klägers ist sinngemäß dahingehend zu verstehen, dass er beabsichtigt, gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde einzulegen, und beantragt, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist unbegründet.
- 5 PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden



könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.

- 7 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ferner lässt das Urteil des LSG keine Abweichung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen wäre, auf dem seine Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch der Kläger hat nichts vorgebracht, was dafür sprechen könnte, ein solcher Zulassungsgrund könne vorliegen.
- 8 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet damit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass dem Antrag auf Bewilligung von PKH nicht entsprochen werden kann.

